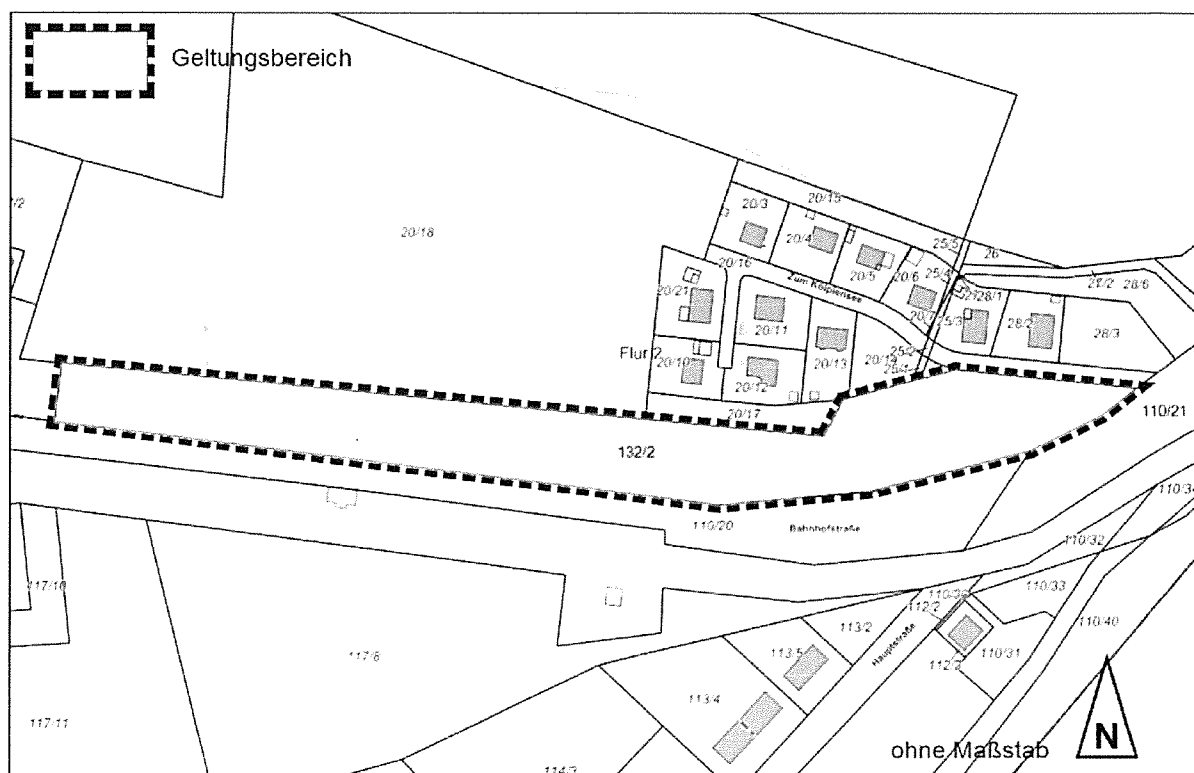


Bekanntmachung der Gemeinde Peenemünde über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bahnhofstraße“

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Bahnhofstraße“ in der Fassung der 1. Änderung (Stand 1999) soll im Bereich des bisher festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) geändert werden, um zum einen den aktuellen Anforderungen an das Wohnen in der Gemeinde Peenemünde gerecht zu werden und zum anderen den visuell sensiblen Bereich der Bahnhofstraße bzw. des Kreuzungsbereichs mit der Landesstraße L 264 und der Hauptstraße als Ortseingang und Sichtachse zum Historisch Technischen Museum städtebaulich neu zu gestalten.

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 132/2 in der Flur 2 in der Gemarkung Peenemünde mit einer Fläche von ca. 13.228 m².



1.

Die Gemeindevertretung Peenemünde hat in der öffentlichen Sitzung am 24.09.2020 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bahnhofstraße“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung vom 08.04.2020 gebilligt.

2.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Peenemünde mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und der Entwurf der Begründung in der Fassung vom 08.04.2020 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Freitag, den 30. Oktober 2020 bis Dienstag, den 01. Dezember 2020
(jeweils einschließlich)**

im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 in Zimmer Nr. 103/105 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfs erhalten sowie Anregungen und Hinweise zur 3. Planänderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Amt Usedom-Nord, Bauamt, Möwenstraße 01, 17454 Zinnowitz) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bahnhofstraße“ unberücksichtigt bleiben.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 eingesehen werden.

Ergänzend sind die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter <https://amtusedomnord.de> unter dem Link Bekanntmachungen, Gemeinde Peenemünde eingestellt.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

3.

Die Planänderung wird nach § 13a Abs. 4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 BauGB sind erfüllt:

-Es wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans eine zulässige Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 20.000 m² nicht überschritten. Auch unter Berücksichtigung des angrenzenden Reinen Wohngebiets (WR-Flächen) (siehe 1. Änderung des Bebauungsplans) wird die Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) von insgesamt 20.000 m² nicht überschritten.

-Es werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Es gibt ferner keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Es sind bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.

Entsprechend § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2,

welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c (Überwachung) BauGB ist nicht anzuwenden.

4.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchgeführt.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Peenemünde, den 25.09.2020


Barthelmes
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgte am 21.10.2020 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 21.10.2020 gez. Lachnit

